

08.11.02

A

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft**

Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)

A. Zielsetzung

Die Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) ist nach ihrem Artikel 28 bis zum 1. Januar 2003 in deutsches Recht umzusetzen. Gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 5 und gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen sowie gemäß § 20 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) werden Einzelheiten zur Durchführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt.

B. Lösung

Die Richtlinienumsetzung soll zum Anlass genommen werden, das Recht des forstlichen Vermehrungsgutes grundlegend zu überarbeiten. Um das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten, wird eine neue Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vorgesehen. Damit werden die Forstsaat-Kontrollbuchverordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1385), die Forstsaat-Meldeverordnung vom 5. Februar 1997 (BGBl. I S. 232) und die Forstsaat-Durchführungs-Verwaltungsvorschrift vom 3. September 1990 (BANz. Nr. 176a) ersetzt. Die Regelung wird auf die zentralen, auch für die Waldbesitzer und Erntebetriebe relevanten, Inhalte konzentriert. Erläuterungen und ins Einzelne gehende Hinweise zu Verfahrensfragen bleiben stattdessen den nach § 4 Abs. 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen überlassen.

C. Alternativen

Keine.

...

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und auf die Länderhaushalte, die nicht bereits beim Forstvermehrungsgutgesetz berücksichtigt wären.

E. Sonstige Kosten

Die Verordnung hat keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere nicht auf das Verbraucherpreisniveau.

08.11.02

A

Verordnung
des Bundesministeriums
für Verbraucherschutz, Ernährung
und Landwirtschaft

Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)

Der Chef des Bundeskanzleramtes
Staatssekretär Dr. Frank-Walter Steinmeier

Berlin, den 8. November 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

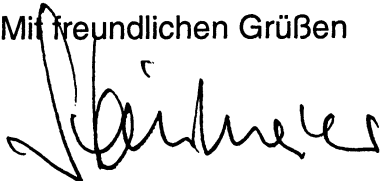
hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verbraucherschutz,
Ernährung und Landwirtschaft zu erlassende

Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen



Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung (FoVDV)¹

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet

- auf Grund des § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 5 und § 20 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) sowie
- auf Grund des § 19 Abs. 3 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen:

§ 1

Stammzertifikate

Die Stammzertifikate für Vermehrungsgut von

1. Saatgutquellen und Erntebeständen;
2. Mischungen;
3. Samenplantagen oder Familieneltern;
4. Klonen und Klonmischungen

müssen den aus den Anlagen 1 bis 4 ersichtlichen Mustern entsprechen.

§ 2

Kennzeichnung von forstlichem Vermehrungsgut

Die Kennzeichnung der Partien bei allen Stufen der Erzeugung nach § 9 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes muss folgende Angaben umfassen:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
3. Kategorie;
4. Zweck, im Falle der Kategorie „Quellengesichert“ zusätzlich der Hinweis „nicht für forstliche Zwecke“;
5. Art des Ausgangsmaterials;
6. Registerzeichen (bei Mischung nach § 3 Abs. 2: Registerzeichen aller in die Mischung eingegangenen Partien);

¹ Diese Rechtsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48)

7. Bezeichnung und Kennziffer des Herkunftsgebiets nach der Forstvermehrungsgut-Herkunftsgebietsverordnung im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzugeben;
8. autochthon, nicht autochthon oder unbekannten Ursprungs;
9. bei Saatgut: Reifejahr, bei Mischung nach § 3 Abs. 1: Reifejahre und Mischungsanteile;
10. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile sowie bei Stecklingen und Setzstangen der Gattung Pappel Angaben gemäß § 14 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
11. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
12. Hinweis „vegetativ erzeugt“, wenn das Vermehrungsgut vegetativ erzeugt wurde;
13. Hinweis „enthält gentechnisch veränderte Organismen“, wenn die Partie gentechnisch verändertes Material enthält.

§ 3

Mischung von forstlichem Saatgut

(1) Partien von Saatgut einer einzigen Zulassungseinheit aus unterschiedlichen Reifejahren dürfen nach vorheriger Anzeige bei der nach Landesrecht zuständigen Stelle (Landesstelle) nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 8 und 13 genannten Angaben identisch sind und zusätzlich die Reifejahre und die Mischungsanteile jeden Reifejahres angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

(2) Partien von Saatgut aus derselben oder verschiedenen Zulassungseinheiten der Kategorien „Quellengesichert“ oder „Ausgewählt“ dürfen nach vorheriger Anzeige bei der Landesstelle nur gemischt werden, wenn die in § 2 Nr. 2 bis 5, 7 bis 9 und 13 genannten Angaben identisch sind und die Zulassungseinheiten und die Mischungsanteile jeder Zulassungseinheit angegeben werden. Die Anzeige hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Landesstelle den Mischungsvorgang überwachen kann.

(3) Die aus der Mischung entstandene Partie muss so durchmischt sein, dass sie in sich homogen ist.

§ 4

Lieferpapiere

(1) Der Lieferschein muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2;
2. Betriebsnummer, Name und Anschrift des Lieferanten;
3. Name und Anschrift des Empfängers;
4. gelieferte Menge;

5. Nebenbestimmungen nach § 15 Abs. 1 Satz 4 und § 21 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes;
6. bei Saatgut: Name und Anschrift der Saatgutprüfstelle sowie Nummer und Datum der letzten Prüfbescheinigung.

(2) Das Etikett muss folgende Angaben enthalten:

1. Landescode und Nummer des Stammzertifikates;
2. Nummer des Lieferscheins und Nummer der Partie;
3. Menge;
4. botanische Art sowie gegebenenfalls Unterart, Sorte, Klon, Klonmischung;
5. bei Pflanzenteilen: Alter und Art der Pflanzenteile;
6. bei Pflanzgut: Alter und Art des Pflanzgutes;
7. Herkunftsgebiet im Falle der Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“.

(3) Die bei Saatgut im Lieferschein erforderlichen zusätzlichen Angaben müssen beinhalten:

1. Reinheit: Anteile vom Hundert der Masse an reinen Samen der betreffenden Baumart, Saatgut anderer Baumarten und unschädlichen Verunreinigungen;
2. Keimfähigkeit des reinen Samens oder in begründeten Fällen Lebensfähigkeit;
3. Tausendkornmasse des reinen Samens und Samenfeuchte, bei der die Tausendkornmasse bestimmt wurde;
4. Zahl der keimfähigen Samen oder in begründeten Fällen Zahl der lebensfähigen Samen: Anzahl je Kilogramm reine Samen.

(4) Für die Arten Sandbirke und Moorbirke können die Angaben des Absatzes 3 Nr.1 bis 3 entfallen.

(5) Im Falle der Verwendung farbiger Lieferpapiere müssen die Lieferpapiere für die Kategorie „Quellengesichert“ gelb, für die Kategorie „Ausgewählt“ grün, für die Kategorie „Qualifiziert“ rosa und für die Kategorie „Geprüft“ blau sein.

§ 5

Anforderungen an die Saatgutprüfung

Die Saatgutprüfung nach § 14 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes darf nur von Stellen durchgeführt werden, die bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) als Saatgutprüfstellen registriert sind und über die für die ordnungsgemäße Lagerung und Prüfung erforderlichen technischen Einrichtungen verfügen. Die mit der Prüfung betrauten Personen müssen über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und dürfen am Ergebnis der Prüfung kein persönliches Interesse haben.

§ 6

Bücher und Belege

(1) Die von den Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieben nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes zu führenden Bücher sind so zu führen, dass sie den Weg des Vermehrungsgutes lückenlos erkennen lassen. Die Eintragungen müssen vollständig, richtig, zeitgerecht, geordnet und mit urkundenechten Schreibmitteln vorgenommen werden. Eine Eintragung darf nicht in einer Weise verändert werden, dass der ursprüngliche Inhalt nicht mehr feststellbar ist. Die Auffindbarkeit des im Betrieb befindlichen Vermehrungsgutes muss jederzeit gewährleistet sein. Dazu ist ein Lageplan der Betriebsflächen anzulegen und aktuell zu halten.

(2) Werden die Bücher auf elektronischen Datenträgern geführt, muss außerdem sichergestellt sein, dass die Daten jederzeit verfügbar sind und unverzüglich ausgedruckt werden können. Es sind regelmäßig, mindestens zum Ende jeden Geschäftsjahres, Ausdrücke vorzunehmen und für die Dauer der Aufbewahrungsfrist nach § 17 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes aufzubewahren, so dass der gesamte Datenbestand lückenlos nachverfolgbar ist.

(3) Auf Verlangen der von den Landesstellen mit der Einholung von Auskünften beauftragten Personen hat der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb Ablichtungen oder Ausdrücke auf seine Kosten unverzüglich zur Verfügung zu stellen oder Bücher und Belege zur Anfertigung von Ablichtungen oder Ausdrucken zu überlassen.

§ 7

Lieferung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetrieb hat den Versand von forstlichem Vermehrungsgut in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union der Landesstelle unter Beifügung einer Ablichtung des Lieferscheins nach § 14 des Forstvermehrungsgutgesetzes unverzüglich anzuzeigen. Die Landesstelle leitet die Informationen an die Bundesanstalt weiter. Sofern die Landesstelle oder die Bundesanstalt Unregelmäßigkeiten feststellen, so informieren sie unmittelbar die zuständige Stelle des beteiligten Mitgliedstaates.

§ 8

Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut

(1) Forstliches Vermehrungsgut darf nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes nur eingeführt werden, wenn der Einführer die Absicht der Einfuhr der Bundesanstalt durch Abgabe einer Einfuhranzeige mitgeteilt und die Bundesanstalt die Einfuhranzeige mit einem Bestätigungsvermerk versehen hat. Die Einfuhranzeige ist in dreifacher Ausfertigung einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

1. die Angaben nach § 2 Nr. 2 bis 5, 12 und 13;
2. Name und Anschrift des Einführers;
3. Ursprungsland;
4. Einkaufsland;
5. Menge;
6. Herkunftsgebiet und seine landesspezifische Kennziffer im Falle der Kategorien „Quellen-gesichert“ und „Ausgewählt“, soweit möglich auch bei den anderen Kategorien anzu-geben;
7. die von der Bundesanstalt bekanntgemachte Warennummer nach KN-Code.

Die Einfuhranzeige muss dem von der Bundesanstalt im Bundesanzeiger bekanntgemachten Muster entsprechen. Das Stammzertifikat oder gleichwertige Zeugnis nach § 15 Abs. 3 des Forstvermehrungsgutgesetzes ist beizufügen. Die Bundesanstalt kann neue Stammzertifikats-nummern vergeben, die beim weiteren Vertrieb zu verwenden sind.

(2) Die Bundesanstalt kann den Bestätigungsvermerk

1. zur Überwachung der Einfuhr und Erlangung der notwendigen Marktübersicht zeitlich auf sechs Monate, oder wenn die Einfuhr des forstlichen Vermehrungsguts auf Grund anderer Rechtsvorschriften nur innerhalb kürzerer Frist zulässig ist, entsprechend befristen;
2. mit der Auflage verbinden, das forstliche Vermehrungsgut bei der für die Durchführung der Verkehrskontrolle am Einfuhrort zuständigen Stelle vorzuführen, von einer für die Durchführung der Verkehrskontrolle zuständigen Stelle untersuchen zu lassen oder durch eine von beiden Stellen eine unentgeltliche Probe entnehmen zu lassen.

(3) Die mit dem Bestätigungsvermerk versehene Einfuhranzeige ist vom Einführer der abfer-tigenden Zollstelle vorzulegen; diese schreibt die abgefertigte Menge darauf ab.

(4) Nach Erschöpfung der Menge, auf die sich die Einfuhranzeige bezieht, oder nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Bestätigungsvermerks, hat der Einführer die mit dem Bestätigungs-vermerk versehene Ausfertigung der Einfuhranzeige unverzüglich der Bundesanstalt zurück-zugeben.

(5) Einlassstellen sind die Zollstellen nach § 36 des Pflanzenschutzgesetzes.

§ 9

Abkürzungen

Im Falle der Verwendung von Abkürzungen für die Angaben nach § 2 sowie für die Angaben in den Lieferpapieren nach § 4 und den Büchern und Belegen nach § 6 sind nur die Abkürzungen nach Anlage 5 zulässig.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig treten die Forstsaat-Kontrollbuchverordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1385) und die Forstsaat-Meldeverordnung vom 5. Februar 1997 (BGBl. I S. 232) außer Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON SAATGUTQUELLEN UND ERNTEBESTÄNDEN		
BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	STAMMZERTIFIKAT-NR¹⁾. D- 	
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie ☐ gemäß Übergangsregelungen ☐		
1. Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung:		
2. Art des Vermehrungsguts: Saatgut ☐ Pflanzenteile ☐ Pflanzgut ☐	3. Vermehrungsgutkategorie: Quellengesichert ☐ Ausgewählt ☐ Geprüft ☐	4. Art des Ausgangsmaterials: Saatgutquelle ☐ Erntebestand ☐
5. Verwendungszweck: forstlich ☐ nicht forstlich ☐		
6. Registerzeichen: 		
- Eigentümer der Zulassungseinheit:		
7. autochthon ☐ nicht autochthon ☐ unbekannt ☐		
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):		
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: _____ Herkunft: Bezeichnung: _____		
10. Höhenlage bzw. Höhenzone des Standorts des Ausgangsmaterials:		
11. Reifejahr:		
12. Menge des Vermehrungsgutes: kg / Stück ²⁾ : _____ i.W.: _____ - Anzahl und Art der Verpackungseinheiten: - Bei Saatgut: Aufbereitungszustand: ungereinigt ☐ gesiebt ☐ maschinengereinigt ☐ Anteil des reinen Saatguts an der Gesamtmenge: _____ Artreinheit: _____ ca. % ca. %		
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja ☐ Nein ☐ Nr. des Vorläufer-Zertifikats: Menge der Anfangspartie: _____		
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:		
15. Wurde bereits aus Samen erwachsenes Material vegetativ vermehrt? Ja ☐ Nein ☐ Vermehrungsmethode: _____ Anzahl der Vermehrungszyklen: _____		
16. Anzahl der beernteten Bäume (falls unter 50): Waldort: _____ Ernteverfahren: Handsammlung ☐ Netze ☐ Sauger ☐ Sonstiges ☐ Andere sachdienliche Angaben: _____ Name und Anschrift des Ernteunternehmers: _____ Name und Anschrift des 1. Empfängers: _____		
17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:		
Name und Anschrift der Landesstelle:	Stempel	Name des Bevollmächtigten:
	Datum:	Unterschrift:

1) Aufbau der Stammzertifikatnummer:
BB LLL X IIII JJ wobei
BB: Bundesland LLL: Landesstelle
X: 1= Ernte, 2= Mischung, 3=weniger strenge Anforderungen, 4= Export
IIII: laufende Nummer JJ: Baumschuljahr 01.07.-30.06. z.B. 02 steht für 02/03

2) Nichtzutreffendes streichen

- 1) Aufbau der Stammerzifikatnummer:
BB LLL X IIII JJ wobei
BB: Bundesland LLL: Landesstelle
X: 1= Ernte, 2= Mischung, 3=weniger strenge Anforderungen, 4= Export
IIII: laufende Nummer JJ: Baumschuljahr 01.07.-30.06. z.B. 02 steht für 02/03
- 2) Bei mehr als 7 Mischungsanteilen Angaben auf Extrablatt
- 3) Nichtzutreffendes streichen

Extrablatt zu Stammzertifikat-Nr.: D-□□□□□ □□□□□ □□

Mischungsanteile:		Reifejahr	Menge (kg/Stück ¹)	Keimfähigkeit (soweit bekannt)
Stammzertifikat-Nr.	Registerzeichen			
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%
				%

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

- 1) Aufbau der Stammzertifikatnummer:
BB LLL X IIII JJ wobei
BB: Bundesland LLL: Landesstelle
X: 1=Ernte, 2= Mischung, 3=weniger strenge Anforderungen, 4= Export
IIII: laufende Nummer JJ: Baumschuljahr 01.07.-30.06. z.B. 02 steht für 02/03
- 2) Nichtzutreffendes streichen

STAMMZERTIFIKAT FÜR VERMEHRUNGSGUT VON KLONEN UND KLONMISCHUNGEN			
Bundesrepublik Deutschland		STAMMZERTIFIKAT-NR ¹⁾ . D-	
Es wird bestätigt, dass das nachstehend beschriebene forstliche Vermehrungsgut erzeugt wurde: gemäß EG-Richtlinie ☐ gemäß Übergangsregelungen ☐			
1. a) Baumart: Botanische und deutsche Bezeichnung: b) Bezeichnung des Klons oder der Klonmischung:			
2. Art des Vermehrungsguts: Pflanzenteile ☐ Pflanzgut ☐		3. Vermehrungsgutkategorie: Geprüft ☐	
4. Art des Ausgangsmaterials: Klon ☐ Klonmischung ☐			
5. Verwendungszweck: forstlich ☐ nicht forstlich ☐			
6. Registerzeichen:			
7. autochthon ☐ nicht autochthon ☐ unbekannt ☐			
8. Ursprung des Ausgangsmaterials (für nicht autochthones Material, falls bekannt):			
9. Land und Herkunftsgebiet des Ausgangsmaterials: Land: Herkunft: Bezeichnung:			
10. Wurde das Ausgangsmaterial mit Hilfe gentechnischer Verfahren erzeugt? Ja ☐ Nein ☐			
11. a) Vermehrungsmethode:		b) Zahl der Vermehrungszyklen:	
12. Menge des Vermehrungsguts: Stück: i.W.:			
13. Ist das Material, für das dieses Zertifikat ausgestellt wurde, Ergebnis der Teilung einer größeren Partie, für die bereits zuvor ein Stammzertifikat ausgestellt wurde? Ja ☐ Nein ☐ Nr. des Vorläufer-Zertifikats: Menge der Anfangspartie:			
14. Dauer der Anzucht in einer Baumschule:			
15. Bei Klonmischungen:		Anzahl der Klone in der Mischung ²⁾ :	
Prozentualer Anteil der einzelnen Klone:			
Klon		%-Anteil	
Klon		%-Anteil	
Klon		%-Anteil	
Klon		%-Anteil	
Klon		%-Anteil	
16. Andere sachdienliche Angaben:			
Name und Anschrift des 1. Empfängers:			
17. Name, Anschrift und Betriebsnummer des Lieferanten:			
Name und Anschrift der Landesstelle:	Stempel		Name des Bevollmächtigten:
Datum:		Unterschrift:	

¹⁾ Aufbau der Stammzertifikatnummer:
BB LLL X IIII JJ wobei
BB: Bundesland LLL: Landesstelle
X: 1= Ernte, 2= Mischung, 3=weniger strenge Anforderungen, 4= Export
IIII: laufende Nummer JJ: Baumschuljahr 01.07.-30.06. z.B. 02 steht für 02/03

²⁾ Bei mehr als 10 Mischungsanteilen Angaben auf Extrablatt

D-

[illegible]

Liste zulässiger Abkürzungen

1. Kategorie: Kat.
2. Ausgewählt: AG
3. Qualifiziert: QF
4. Geprüft: GP
5. Quellengesichert: QG
6. weniger strenge Anforderungen: wsA
7. multifunktionale Forstwirtschaft: FoWi
8. Garten- und Landschaftsbau: GaLa
9. Saatgutquelle: SQ
10. Erntebestand: EB
11. Samenplantage: SP
12. Familieneltern: FE
13. Klon: KL
14. Klonmischung: KM
15. Herkunftsgebiet: HKG
16. Reinheit: RH
17. Keimfähigkeit: KFK
18. Lebensfähigkeit: LFK
19. Tausendkornmasse: TKM
20. Samenfeuchte: SF
21. Zahl der keimfähigen Samen: ZKS
22. Zahl der lebensfähigen Samen: ZLS

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Im Zuge der Umsetzung der Richtlinie 1999/105/EG des Rates vom 22. Dezember 1999 über den Verkehr mit forstlichem Vermehrungsgut (ABl. EG 2000 Nr. L 11 S. 17, 2001 Nr. L 121 S. 48) in nationales Recht ist eine Überarbeitung des gesamten Rechtsbereiches erforderlich. Gemäß § 8 Abs. 3, § 9 Abs. 3, § 14 Abs. 4, § 15 Abs. 6, § 17 Abs. 5, und § 20 Abs. 3 sowie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) werden Einzelheiten zur Durchführung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates näher bestimmt.

Diese Einzelheiten waren bisher im Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1979 (BGBl. I S. 1242), in der Forstsaat-Kontrollbuchverordnung vom 22. November 1983 (BGBl. I S. 1385) und in der Forstsaat-Meldeverordnung vom 5. Februar 1997 (BGBl. I S. 232) geregelt und in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut (Forstsaat-Durchführungs-VwV) vom 3. September 1990 (BAnz. Nr. 176a) ausgeführt und erläutert worden.

Um das Gesetz von Detailregelungen zu entlasten, wird eine neue Forstvermehrungsgut-Durchführungsverordnung vorgesehen. Die Regelung wird auf die zentralen, auch für die Waldbesitzer und Forstsaaten- oder Forstpflanzenbetriebe relevanten, Inhalte konzentriert. Im einzelnen sind dies Inhalt und Form der Stammzertifikate, Regelungen zur Kennzeichnung und zur Mischung von forstlichem Vermehrungsgut, Vorschriften über die Lieferpapiere, die Saatgutprüfung und die Führung der Bücher sowie Vorschriften über die Lieferung in andere Mitgliedstaaten der Europäischen Union und über die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut. Erläuterungen und ins Einzelne gehende Hinweise zu Verfahrensfragen bleiben den nach § 4 Abs. 6 des Forstvermehrungsgutgesetzes von den Ländern zu bestellenden Gutachterausschüssen überlassen.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Stammzertifikate werden in § 8 des Forstvermehrungsgutgesetzes geregelt. Sie stellen die wichtigsten Dokumente zur Herkunftssicherung des forstlichen Vermehrungsgutes dar. Die einheitliche Festlegung von Inhalt und Form der Stammzertifikate ist daher zwingend erforderlich. Zusätzlich zu den drei von der Richtlinie vorgesehenen Stammzertifikaten wird ein Stammzertifi-

kat für Mischungen nach § 3 dieser Verordnung eingeführt, um die ohnehin erforderliche Dokumentation der Mischung einfach und eindeutig vornehmen zu können.

Zu § 2

Die Regelung ersetzt zusammen mit § 9 Abs. 1 des Forstvermehrungsgutgesetzes den bisherigen § 15 FSaatG und wurde im Anhang an Anhang VIII der Richtlinie 1999/105/EG ergänzt. Unter „Zweck“ nach Nummer 4 ist dabei anzugeben, ob das Vermehrungsgut z.B. für multifunktionale Forstwirtschaft, Schnellwuchsplantagen, Sonderkulturen (z.B. Weihnachtsbäume, Schmuckgrün), Generhaltung, besondere Schutzfunktionen (z.B. Hochlagen, Kippenrekultivierung) oder Garten- und Landschaftsbau (z.B. Straßenbegleitgrün) geeignet ist. Die Angabe des Herkunftsgebietes nach Nummer 7 ist für die Kategorien „Quellengesichert“ und „Ausgewählt“ nach Artikel 9 der Richtlinie 1999/105/EG vorgeschrieben, für andere Kategorien ist sie nicht immer möglich. Sie ist für die Kategorie „Qualifiziert“ nicht unbedingt erforderlich, kann aber bei Samenplantagen erfolgen, wenn deren Bestandteile aus einem einzigen Herkunftsgebiet stammen. Unter „Art der Pflanzenteile“ nach Nummer 10 ist anzugeben, ob es sich z.B. um Stecklinge, Knospen, Wurzeln usw. handelt (vgl. § 2 Nr. 2 b des Forstvermehrungsgutgesetzes). Unter „Art der Pflanzgutes“ nach Nummer 11 ist anzugeben, ob es sich z.B. um Sämlinge, verschulte Pflanzen, unterschitene Pflanzen, Containerpflanzen oder Wildlinge (aus Naturverjüngung geworbene Pflanzen) handelt, wobei in der Regel die handelsübliche Angabe (z.B. 2+1 für dreijährige Pflanzen, die 2 Jahre im Anzuchtbeet und 1 Jahr im Verschulbeet gestanden haben) genügt. Die Angaben nach Nummern 12 und 13 sind nur erforderlich, wenn es sich um vegetativ erzeugtes bzw. gentechnisch verändertes Material handelt. Eine Angabe „nicht vegetativ erzeugt“ bzw. „enthält keine gentechnisch veränderten Organismen“ ist nicht erforderlich.

Zu § 3

Es ist entweder eine Mischung innerhalb von Herkunftsgebieten (Absatz 2) oder aber mehrerer Reifejahre (Absatz 1) erlaubt, nicht jedoch Mischungen beiderlei Art zu einer einzigen neuen Partie. Beide Arten von Mischungen können bei kleinen Saatgutpartien (z.B. Restmengen) zur Bedienung größerer Aufträge oder zur Erhöhung der genetischen Vielfalt der Partie genutzt werden.

Die Richtlinie 1999/105/EG erlaubt Mischungen für alle Arten von Vermehrungsgut. Da Mischungen aber in der Praxis nur für Saatgut von Bedeutung sind und auch nur bei Saatgut die nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erforderliche Homogenität der Mischung mit vernünftigem Aufwand erreichbar ist, wird die Regelung der Mischung hier auf Saatgut beschränkt. Das Muster des Stammzertifikats für Mischungen (Anlage 2) enthält jedoch aus EG-rechtlichen Gründen weiterhin alle 3 Arten von Vermehrungsgut.

Eine Mischung innerhalb von Herkunftsgebieten war, ohne dass dies explizit genannt war, auch nach FSaatG möglich, da hier nicht - wie in § 9 Abs. 1 Forstvermehrungsgutgesetz - eine Trennung nach Zulassungseinheiten vorgeschrieben war.

Zu § 4

Die Regelung geht auf Artikel 14 der Richtlinie 1999/105/EG zurück und präzisiert die Regelung des § 14 des Forstvermehrungsgutgesetzes. Die Angaben nach Absatz 1 und 2 sind zur sicheren Identifizierung und Kennzeichnung des Vermehrungsgutes erforderlich.

Die Angaben nach Absatz 3 informieren zum einen den Abnehmer über die Qualität des Saatgutes und liefern zum anderen den Landesstellen Anhaltspunkte für die Kontrolle und die Abschätzung möglicher Pflanzenmengen, die aus dem untersuchten Saatgut maximal erzeugt werden können. Wenn es sich bei dem in Nummer 1 genannten „Saatgut anderer Arten“ um Saatgut von eng verwandten Arten derselben Gattung nach § 12 Abs. 1 FoVG handelt, so sind auch für dieses Saatgut die reinen Samen zu ermitteln und es ist in die Ermittlung der Angaben nach den Nummern 2 bis 4 einzubeziehen.

Die Angabe der Keimfähigkeit nach Absatz 3 Nr. 2 kann in begründeten Fällen durch die Angabe der Lebensfähigkeit ersetzt werden. Ein begründeter Fall liegt insbesondere dann vor, wenn die Keimfähigkeit nur mit unverhältnismäßig hohem Zeitaufwand (mehr als 10-20 Wochen) ermittelt werden kann. Gleiches gilt für Nummer 4.

Der Verzicht auf die Angaben der Nummern 1 bis 3 des Absatzes 3 für die beiden Birkenarten entspricht den international anerkannten Verfahren und ist darin begründet, dass diese Angaben bei den Birken nur sehr schwierig und aufwändig zu ermitteln sind.

Absatz 5 dient dazu, Verwechslungen durch unterschiedliche Verwendung farbiger Lieferpapiere in den EU-Mitgliedstaaten zu verhindern.

Zu § 5

Stellen, die die Saatgutprüfung nach § 14 Abs. 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes durchführen, müssen sich bei der Bundesanstalt registrieren lassen. Dies ist erforderlich, damit die Bundesanstalt eine Übersicht über alle entsprechenden Stellen erhält und gegebenenfalls überprüfen lassen kann, ob diese Stellen über die erforderlichen Einrichtungen und Kenntnisse verfügen.

Zu § 6

Die Pflicht der Forstsamen- oder Forstpflanzenbetriebe zur Führung von Büchern wird auf die zentralen Inhalte beschränkt. Entscheidend ist, dass die Landesstellen mit Hilfe der Bücher die Einhaltung der Vorschriften des Forstvermehrungsgutgesetzes und der einschlägigen Rechtsver-

ordnungen kontrollieren können. Dazu ist es erforderlich, dass der Weg des Vermehrungsgutes lückenlos nachverfolgbar ist.

Zu § 7

§ 7 spezifiziert die Regelung des § 20 des Forstvermehrungsgutgesetzes. Es geht um die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union bei der Kontrolle der Vorschriften über forstliches Vermehrungsgut. Jeder Mitgliedsstaat ist bei der Kontrolle von Vermehrungsgut, das aus anderen Mitgliedstaaten oder über andere Mitgliedstaaten in seinen Hoheitsbereich verbracht wird, auf schnelle und umfassende Informationen aus den anderen Mitgliedstaaten angewiesen. Das Verfahren ist durch Verordnung (EG) Nr. 1598/2002 der Kommission vom 6. September 2002 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 1999/105/EG des Rates betreffend die Leistung gegenseitiger Amtshilfe durch amtliche Stellen (ABl. EG Nr. L 240, S. 39) vorgegeben. Die Bundesanstalt überträgt die Informationen in ein EU-einheitliches Informationsdokument, welches spätestens 3 Monate nach Versand des Vermehrungsgutes der zuständigen Stelle des aufnehmenden Mitgliedstaates übersandt wird.

Die Regelung, dass die zuständigen Stellen der anderen Mitgliedstaaten über Unregelmäßigkeiten unmittelbar - d.h. ohne langwierige Verzögerung durch Dienstwege - informiert werden, ist zur Sicherung der Effektivität der Kontrollen erforderlich. Erfahrungen in Deutschland bei der Zusammenarbeit der zuständigen Stellen der Bundesländer haben gezeigt, dass eine effektive Kontrolle nur durch unmittelbare Amtshilfe ohne Zeitverzug möglich ist.

Zu § 8

Die Regelung dient der Vermeidung der Einfuhr von ungeeignetem Vermehrungsgut. Die Bundesanstalt muss über alle beabsichtigten Einfuhren informiert sein um Kontrollen nach Absatz 2 Nr. 2 anordnen zu können. Zudem ermöglicht die Information über die Einfuhr von forstlichem Vermehrungsgut aus Drittstaaten einen Überblick über das insgesamt im Inland vorhandene forstliche Vermehrungsgut. Dieser Überblick ist für Plausibilitätskontrollen erforderlich. Absätze 3, 4 und 5 dienen dazu, sicherzustellen, dass tatsächlich nur die Menge an Vermehrungsgut eingeführt werden kann, für die eine von der Bundesanstalt bestätigte Einfuhranzeige vorliegt.

Zu § 9

Die Regelung der Verwendung von Abkürzungen in § 9 und Anlage 5 dient der Klarheit der Kennzeichnung. In der Vergangenheit wurden häufig unterschiedliche Abkürzungen verwendet, die nicht immer für alle Beteiligten klar und eindeutig waren. Zudem sollen einige besonders wichtige Hinweise wie z.B. „nicht für forstliche Zwecke“ oder „enthält gentechnisch veränderte Organismen“ nicht abgekürzt werden dürfen.

Zu § 10

Die Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Forstvermehrungsgutgesetzes am 1. Januar 2003 in Kraft. Die Forstsaat-Kontrollbuchverordnung und die Forstsaat-Meldeverordnung werden durch diese Verordnung ersetzt und können daher mit Inkrafttreten dieser Verordnung aufgehoben werden.

Zu Anlage 1

Das Muster des Stammzertifikats für Vermehrungsgut von Saatgutquellen und Erntebeständen baut auf Anhang VIII Teil A zur Richtlinie 1999/105/EG auf. Ergänzt wurden einige Punkte unter den Nummern 6, 12 und 16.

Statt des Eigentümers kann unter Nummer 6 auch der forstliche Zusammenschluss genannt werden.

Die Angaben der „Anzahl und Art der Verpackungseinheiten“ unter Nummer 12 dienen der besseren Zuordnung von Verpackungseinheiten (Säcken, Bündeln, etc.) zum Stammzertifikat. Die Angaben zum Saatgut sind wichtig, um abschätzen zu können, wie viele Pflanzen aus dem Saatgut erzeugt werden können. Dabei können die Prozentangaben nach Nummer 12 in der Regel nur geschätzt werden, da die eigentliche Saatgutprüfung erst später erfolgt.

Der unter Nummer 16 genannten Ernteunternehmer kann mit dem 1. Empfänger sowie mit dem unter Nummer 17 genannten Lieferanten identisch sein. Da es sich aber auch um jeweils verschiedene Personen handeln kann und es für die Kontrolle erforderlich ist, alle beteiligten Personen klar zu benennen, werden diese Angaben hier verlangt.

Zu Anlage 2

Das Muster des Stammzertifikats für Mischungen baut ebenfalls auf Anhang VIII Teil A zur Richtlinie 1999/105/EG auf. Das spezielle Muster eines Stammzertifikates für Mischungen nach § 3 dieser Verordnung ermöglicht in Nummer 6 die nach § 3 Abs. 1 und 2 erforderlichen detaillierten Angaben über die Mischungsanteile.

Zu Anlage 3

Das Muster des Stammzertifikats für Vermehrungsgut von Samenplantagen und Familieneltern baut auf Anhang VIII Teil B zur Richtlinie 1999/105/EG auf. Ergänzt wurden, wie bei Anlage 1, insbesondere die Nummern 6, 12 und 20 (siehe Begründung zu Anlage 1).

Zu Anlage 4

Das Muster des Stammzertifikats für Vermehrungsgut von Klonen und Klonmischungen baut auf Anhang VIII Teil C zur Richtlinie 1999/105/EG auf. Ergänzt wurde unter Nummer 15 eine Tabelle zur Angabe der Bestandteile einer Klonmischung.

Zu Anlage 5

Siehe Begründung zu § 9.